

Informationen zur Beauftragung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Coronavirus-Testverordnung (TestV)

Grundlage für die Durchführung von Testungen auf das Coronavirus (SARS-CoV-2) ist die Coronavirus-Testverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit vom 21. September 2021 (TestV) in Zusammenhang mit der Verordnung zur Änderung der Coronavirus-Testverordnung vom 12. November 2021.

Darin sind neben dem Anspruch auf Testung und die Art der Diagnostik unter anderem

- die Beauftragung von Leistungserbringern nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 6 Abs. 2
 - mit der Beauftragung einhergehenden Pflichten,
 - die Abrechnung erbrachter Leistungen und
 - die Vergütung
- niedergeschrieben.

Beauftragung

Möchten Anbieter Leistungen nach der Coronavirus-Testverordnung im Landkreis Heilbronn erbringen, kann dafür durch das **Gesundheitsamt des Landratsamtes Heilbronn** auf Antrag eine Beauftragung mittels Einzelentscheidung erteilt werden.

Die Beauftragung Dritter als weitere Leistungserbringer setzt nach § 6 Abs. 2 TestV voraus, dass

- Beauftragte jeweils unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen, medizinprodukterechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Anforderungen eine ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen nach § 1 Abs.1 Satz 2 TestV gewährleisten,
- sie die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen und
- sie gegenüber der beauftragenden Stelle begründete Angaben zur vorhandenen Testkapazität machen.

Zur Einhaltung der Anforderungen gehört unter anderem, dass die Maßstäbe der Medizinproduktebetreiber-Verordnung beachtet werden. Demnach dürfen die Testungen nur von Personen durchgeführt werden, die die erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzen. Die erforderliche Kenntnis und Erfahrung kann insbesondere durch eine ärztliche Schulung im Sinne des § 12 Abs. 4 Satz 1 TestV erlangt werden.

Die Beauftragung kann aufgehoben werden, wenn o. g. Voraussetzungen bei der Beauftragung nicht vorgelegen haben oder im Nachhinein entfallen sind.

Anzeigepflicht

Stellt ein beauftragter Leistungserbringer seine Tätigkeit dauerhaft oder vorübergehend ein oder nimmt er seine Tätigkeit nach vorübergehender Betriebseinstellung wieder auf, hat er dies nach § 6 Abs. 2 TestV umgehend dem Gesundheitsamt anzuzeigen. Ergeben sich Änderungen, die sich auf die dem Gesundheitsamt angegebene Testkapazität auswirken, sind diese ebenfalls umgehend anzuzeigen.

Monatliche Meldepflicht

Leistungserbringer, die Testungen nach § 4a anbieten, sind verpflichtet, dem Gesundheitsamt des Landkreises Heilbronn gemäß § 7 Abs. 10 und § 7a Abs. 2 TestV **monatlich und standortbezogen** die Zahl der von ihnen erbrachten Testungen nach § 4a, und die Zahl der positiven Testergebnisse und der Testkapazität zu melden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

Abrechnung erbrachter Leistungen

Nach § 7 Abs. 1 TestV rechnen die Leistungserbringer die von ihnen erbrachten Leistungen jeweils mit der Kassenärztlichen Vereinigung ab, in deren Bezirk der Leistungserbringer tätig ist. Dazu müssen sich die Leistungserbringer bei der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württembergs (<https://www.kvbawue.de/praxis/aktuelles/coronavirus-sars-cov-2/testv-abrechnung-nicht-kv-mitglieder/>) registrieren und die Vorgaben der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (https://www.kbv.de/media/sp/2021-10-15_KBV-Vorgaben_Pflichten_KV_TestV_21.09.2021.pdf) beachten.

Vergütung

Voraussetzung für eine Vergütung ist gemäß §7 Abs. 9 TestV, dass der Leistungserbringer die Ergebnismitteilung und Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats im Sinne des § 22 Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes auch über die Corona-Warn-App des Robert Koch-Instituts anbietet und auf Wunsch der getesteten Person über die Corona-WarnApp des Robert Koch-Instituts übermittelt. Informationen erhalten Sie unter <https://www.coronawarn.app/de/rat-partner/>.

Die Vorgaben der TestV sind von allen Leistungserbringern vollumfänglich zu beachten!

Meldepflicht nach dem Infektionsschutzgesetz

COVID-19 ist eine meldepflichtige Krankheit. Die feststellende Person ist verpflichtet, das Auftreten von COVID-19 unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt unter Angabe aller erforderlichen persönlichen Daten der infizierten Person, insbesondere auch den telefonischen Kontaktdaten, zu melden. Das Gesundheitsamt ist befugt, von dem Meldenden Auskunft über diese Angaben zu verlangen. (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t, § 7 Abs. 1 Nr. 44a, § 8 und § 9 Abs. 3 IfSG)

Fällt der Positivfall in die Zuständigkeit des Gesundheitsamtes des Landratsamtes Heilbronn verwenden Sie für die Meldung bitte folgende E-Mailadresse:

meldefax@landratsamt-heilbronn.de .

Alternativ können Sie positive Ergebnisse auch an folgende Nummer faxen:

Fax 07131 994-174.

Merkblätter, welche Sie den positiv getesteten Personen zur Information aushändigen, finden Sie auf der Homepage des Sozialministeriums Baden-Württemberg.

Antragstellung zur Beauftragung

Für die Antragstellung auf Beauftragung verwenden Sie bitte das Antragsformular des Landkreises Heilbronn und beachten Sie folgende Punkte:

- Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise über die Schulung der testenden Personen bei.
- Bitte senden Sie uns zeitnah *nach Beauftragung* einen Nachweis über die Gewerbeanmeldung zu.
- Auch benötigen wir von Ihnen einen Nachweis über die Anbindung an die Corona-Warn-App. Da die Anbindung erst *nach ID-Vergabe* realisiert werden kann, senden Sie uns vorab Ihre *Registrierungsbestätigung* zu.
- Dem Antrag ist der für die Teststelle ausgearbeitete Organisationsplan beizufügen.

Bitte verwenden Sie für die Vorlage aller Unterlagen und die Einreichung des Antrages folgende E-Mailadresse: 53Corona@landratsamt-heilbronn.de,
Betreff: **Aufnahme Warteliste- Standort.**